

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Mediation

- > Administrierte Verfahren
- > Mediationsklauseln
- > Singapur-Übereinkommen

Kauf- und Werkvertrag

Homeoffice und Remote Working

Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“

EGMR: Klimaseniorinnen vs Schweiz

Geschäftsgeheimnisse in der Lieferkette

Whistleblowerschutz

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



Verein Klimaseniorinnen vs Schweiz: Es ist nicht alles Gold, was glänzt

BEITRAG. Anfang April entschied der EGMR drei Verfahren zum Thema Klimaschutz.^{1), 2)} Das Publikum feierte das Urteil in der Sache *Verein Klimaseniorinnen ua vs Schweiz*. Von einem „Menschenrecht auf Klimaschutz“³⁾ war die Rede, von einem „historischen Sieg“.⁴⁾ Bei genauerem Hinsehen hat der EGMR ganz nach dem Motto „Alles ist möglich, aber nix ist fix!“ ein Konvolut an Kriterien ohne klare Schlussfolgerungen geliefert. Fest steht aber, dass die Schweiz nachbessern muss. Ihr fehlt, worauf die EU bauen kann: ein konzertiertes CO₂-Reduktionssystem. Dennoch: Mit seinen Aussagen betritt der Gerichtshof Neuland und argumentiert vielfach gezielt im Bereich rechtspolitischer Wunschvorstellungen, ohne sich um haltbare rechtsdogmatische Fundierung große Sorgen zu machen. Damit schafft er ein Paradebeispiel freier richterlicher Rechtsfortbildung.⁵⁾ **ecolex 2024/256**



Mag. Dr. **Christian Piska** ist ao. Univ.-Prof. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

Mag. **Benedikt Winkler** ist Univ.-Ass. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

RA Hon.-Prof. DDr. **Jörg Zehetner** ist Gründungspartner der KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH und Honorarprofessor der Universität Salzburg.

A. Richterliche Rechtsfortbildung

1. Kein direktes Menschenrecht auf Klimaschutz ableitbar

Auch wenn manche Pressebeiträge anderes vermuten lassen: Die EMRK, die völkerrechtliche Vertragsgrundlage für Entscheidungen des EGMR, enthält ausdrücklich kein abstraktes „Recht auf Klimaschutz“.⁶⁾ Daran ändert auch das jüngste Urteil nichts, welches nach wie vor ausschließlich Art 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) thematisiert. Art 8 EMRK interpretiert der EGMR nun weiter: Er verbürge ein Recht für Individualpersonen, „wirksamen Schutz durch staatliche Behörden vor schwerwiegenden negativen Auswirkungen des Klimawandels auf ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihre Lebensqualität“ einzufordern.⁷⁾

Ein eigenständiges, dem Klimaschutz Vorrang einräumendes Menschenrecht lässt sich aus der Begründung des EGMR nicht ableiten („that obligation“).⁸⁾ Dieser feine, aber wesentliche dogmatische Unterschied ergibt sich zum einen aus der Betonung des EGMR, dass kein Artikel der Konvention speziell darauf ausgelegt ist, einen generellen Schutz der Umwelt als solcher zu gewährleisten.⁹⁾ Zum anderen zeugt die äußerst vage Formulierung des EGMR davon, dass er sich zur Annahme eines Grundrechts auf Klimaschutz gerade nicht durchringen konnte: Die staatliche Schutzpflicht sei „Ausfluss einer kausalen Beziehung“ zw Klimawandel und der Ausübung von Konventionsrechten.¹⁰⁾ Diese Begründung mag wohl formuliert sein, dogmatischer Gehalt kann ihr aber nicht zugeschrieben werden. Um eine Verletzung eines Rechts festzustellen, bedarf es darüber hinaus weiterhin einer schädlichen Auswirkung auf eine Person und nicht bloß der allg Verschlechterung der Umwelt („not simply the general deterioration of the environment“).¹¹⁾

2. Klimaschutzmaßnahmen - MS haben die Wahl

Es scheint, als wollte der EGMR einen gewissen Hebel für den Klimaschutz schaffen, den er in Zukunft nach eigenem Gutdünken bewegen kann. Aus seiner neu gewonnenen Interpretation leitet er staatliche Schutzpflichten ab, die im Ergebnis ebenso schwammig sind wie deren Grundlage. Als Grundvoraussetzungen postuliert er fünf Kriterien: das Vorhandensein eines Zeitplans für das Erreichen der CO₂-Neutralität (lit a),

Reduktions- und entsprechende Zwischenziele (lit b), Nachweis- und Überprüfungspflichten (lit c), die Verpflichtung, die entsprechenden Reduktionsziele auf dem neuesten Stand zu halten (lit d), sowie eine rechtzeitige Umsetzung der genannten Maßnahmen (lit e),¹²⁾ wobei er bei der Beurteilung eine Gesamtbetrachtung vornimmt.¹³⁾ So schafft der EGMR ein bewegliches System; nicht alle Kriterien müssen zwingend simultan vorliegen. Dieser eigens auf die Besonderheiten des Klimawandels „maßgeschneiderte Zugang“¹⁴⁾ wirkt wie eine Kompetenzüberschreitung des EGMR, was auch Richter Eicke zutreffend in seiner dissenting opinion festhält: „(...) the majority in this case has gone well beyond (...) the permissible limits of evolutive interpretation“.^{15), 16)} In diese Kerbe schlägt auch Somek, der den EGMR als ein „Orakel des Fallrechts“ sieht,

¹⁾ EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein Klimaseniorinnen and others/Switzerland*; 9. 4. 2024, 7189/21, *Carême v. France*; 9. 4. 2024, 39371/20, *Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Others*.

²⁾ Rz ohne nähere Angaben beziehen sich idF auf EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein Klimaseniorinnen and others/Switzerland*.

³⁾ Vgl dazu <https://www.diepresse.com/18350250/historisches-urteil-klimaschutz-ist-ein-menschenrecht> (abgerufen am 18. 4. 2024).

⁴⁾ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/egmr-klimaschutz-klimaseniorinnen-verbandsklagerecht>. (abgerufen am 18. 4. 2024).

⁵⁾ Für wertvolle Vorarbeiten bei Erstellung dieses Beitrags danken wir Mag.^a Lisa Mayer und Patrick Lientschnig herzlich.

⁶⁾ Vgl ua *Verheyen/Winter*, Erste Analyse eines juristischen Paukenschlags: Die Klimaseniorinnen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), abrufbar unter https://www.greenpeace.de/publikationen/FS20240410_Urteil_Klimaseniorinnen_1.pdf (abgerufen am 18. 4. 2024).

⁷⁾ Rz 519.

⁸⁾ Rz 545.

⁹⁾ Rz 445.

¹⁰⁾ Rz 545.

¹¹⁾ Rz 446.

¹²⁾ Rz 550.

¹³⁾ Vgl Rz 551: Ein Mangel in einem bestimmten Bereich wird nicht zur Folge haben, dass der EGMR den Ermessensspielraum als überschritten erachtet.

¹⁴⁾ Rz 422.

¹⁵⁾ Zur dissenting opinion von Richter Eicke vgl EGMR 9. 4. 2024, 53600/20: Partly concurring partly dissenting opinion of judge Eicke.

¹⁶⁾ Fraglich ist, ob sich der EGMR mit einer derart weitreichenden Berufung auf internationale Verträge überhaupt noch im Rahmen des Zulässigen bewegt (vgl Art 32 EMRK).

dessen Interpretation mit „*rationaler Rechtsfindung*“ nichts mehr gemein hat.¹⁷⁾ Letztlich dienen die oben genannten fünf Kriterien eines guten staatlichen Klimaschutzes nur der scheinbaren Objektivierung dieses Umstands. Eike zufolge ist der EGMR auch nicht befugt, ein Recht abzuleiten, das von Anfang an nicht in der Konvention enthalten war, insb dann nicht, wenn diese Unterlassung absichtlich erfolgte.¹⁸⁾ 19) Der EGMR hat sich außerdem über die Bedenken der Schweiz und intervenierender Regierungen hinweggesetzt, dass die Grundsätze einer evolutiven Auslegung *nicht* dazu verwendet werden sollten, das Übereinkommen als Mechanismus der internationalen gerichtlichen Durchsetzung im Bereich des Klimawandels zu interpretieren.²⁰⁾

Ein eigenständiges, dem Klimaschutz Vorrang einräumendes Menschenrecht lässt sich aus der EMRK nicht ableiten.

Anschluss von „*anderen relevanten Methoden*“.²¹⁾ Der EGMR begründet dies mit einer differenzierten Beurteilung des den Staaten zustehenden Ermessensspielraums.²²⁾ Während den Staaten bei der Frage, ob sie Klimaschutzmaßnahmen setzen, kein Spielraum zukommt, ist die *margin of appreciation* bei der Wahl der konkreten Mittel viel weiter. Hier können die Staaten aus einem breiten Spektrum an Maßnahmen eine Auswahl treffen. Allerdings hat sich der EGMR mit diesem Konzept einen komplexen Abwägungsprozess auferlegt, dessen Ausgang kaum vorhersehbar ist.

3. Absage an die *conditio sine qua non*?

Auch das bei Klimaschutzangelegenheiten oft in die Waagschale geworfene Kausalitätsargument modifizierte der EGMR in freier Rechtsfindung. Neben allgemeinen zentralen Feststellungen, dass „*der Staat innerhalb seiner eigenen Hoheitsgebiete eigene Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Klimawandel hat*“²³⁾ und „*ein beklagter Staat sich nicht seiner Verantwortung entziehen kann, indem er auf die Verantwortung anderer Staaten verweist*“²⁴⁾, erklärt er das „*drop in the ocean*“-Argument bewusst für irrelevant. Dabei verweist der EGMR auf seine bisherige Rsp, wonach es für eine Verurteilung der Voraussetzung bedarf, dass „*durch nicht gesetzte staatliche Maßnahmen eine realistische Chance auf eine Verhinderung oder Minderung des Schadens bestanden hätte*“.²⁵⁾ Wie diese Rsp auf Klimaschutzmaßnahmen angewendet werden soll, lässt er offen; er stellt bloß den Grundsatz auf, dass „*Fragen zum individuellen Opferstatus oder zum konkreten Inhalt der staatlichen Verpflichtungen nicht auf der Grundlage einer strengen *conditio sine qua non*-Anforderung festgelegt werden können*“.²⁶⁾ Dies kann zu einer Aushebelung der Kausalitätsprüfung in Klimaschutzfällen führen.

4. Klimaschutz steht nicht über Menschenrechten

Der EGMR stellt an mehreren Stellen seiner Entscheidung zumindest implizit klar, dass *Klimaschutzmaßnahmen der Abwägung mit anderen Grundrechten unterliegen*: So unterscheidet er zw Konventionsrechten auf der einen und Umweltanliegen auf der anderen Seite. Umweltbedenken, so der EGMR, spielen eine Rolle in der Bewertung legitimer Zielsetzungen der Konventionsstaaten²⁷⁾ sowie in dem von ihnen durchzuführenden Abwägungsprozess bei der Umsetzung von Maßnahmen. Um-

weltschutz soll als zusätzliche wichtige Erwägung in den Entscheidungsprozess miteinfließen, wenn konkurrierende Überlegungen gegeneinander abgewogen werden („*in the weighing-up of any competing considerations*“).²⁸⁾ Dem Klimaschutz kommt damit zwar eine wichtige Bedeutung, jedoch *kein absoluter Vorrang* zu. Dh, die übrigen Grund- und Menschenrechte, deren Wirkkraft und eine ausführliche Verhältnismäßigkeitsprüfung werden durch das Urteil in keiner Weise einträchtig.

5. Opfereigenschaft und Klagebefugnis

Der EGMR hat im vorliegenden Fall *ausschließlich die Klagebefugnis des Vereins anerkannt*,²⁹⁾ die *Opfereigenschaft der einzelnen Klägerinnen* wurde hingegen *verneint*.³⁰⁾ Diesem Ergebnis gehen ausführliche Überlegungen zu den Begriffen *victim status* und *standing* voraus.³¹⁾ Letztlich stand der EGMR vor dem von ihm geschilderten Dilemma: Einerseits betont er die Notwendigkeit, einen wirksamen Schutz der Konventionsrechte sicherzustellen, andererseits erkennt er die Gefahr, in eine *de facto* Zulassung einer *actio popularis* abzugleiten.³²⁾ Sein Lösungsansatz für diese (richtig erkannte) Problematik ist jedoch nicht stringent. Für den Opferstatus von Einzelpersonen nennt er das Kriterium einer hohen Intensität der Exposition sowie einen dringenden Bedarf, den individuellen Schutz zu gewährleisten.³³⁾ Die Schwelle für die Erfüllung dieser Kriterien setzt er besonders hoch an („*threshold for fulfilling these criteria is especially high*“).³⁴⁾ Durch diese Aufrechterhaltung der strengen Voraussetzungen der individuellen Betroffenheit dürfte der EGMR zumindest einer Flut von Individualbeschwerden vorgebeugt haben.

Strenge Kriterien für Individualpersonen, Erleichterungen für Vereinigungen

Im Hinblick auf Personenvereinigungen hält er fest, deren Mitglieder müssten spezifischen Bedrohungen ausgesetzt

sein.³⁵⁾ Gleichzeitig erklärt er, die Klagebefugnis einer *association* auch dann zu bejahen, wenn die repräsentierten Mitglieder die Anforderungen des Opferstatus für Individualpersonen

¹⁷⁾ Siehe *Somek*, Grundrecht kraft Mitlaufens mit dem Zeitgeist, Die Presse 2024/16/05.

¹⁸⁾ Rz 18 b der *dissenting opinion*.

¹⁹⁾ Rz 19 *dissenting opinion*: Er leitet das Fehlen eines Rechts auf eine saubere und gesunde Umwelt in der heutigen EMRK aus der historischen Weigerung der Vertragsparteien ab, positiv auf die wiederholten Aufrufe zur Annahme eines Zusatzprotokolls zu reagieren.

²⁰⁾ Rz 453.

²¹⁾ Rz 550 lit b.

²²⁾ Rz 543.

²³⁾ Rz 443.

²⁴⁾ Rz 442.

²⁵⁾ Rz 444.

²⁶⁾ Rz 439.

²⁷⁾ Rz 447.

²⁸⁾ Rz 542.

²⁹⁾ Rz 526.

³⁰⁾ Rz 535.

³¹⁾ Zu den Ausführungen iZm diesen Begrifflichkeiten vgl Rz 464ff.

³²⁾ Rz 484.

³³⁾ Rz 487.

³⁴⁾ Rz 488.

³⁵⁾ Zu den weiteren Voraussetzungen wie gesetzmäßige Errichtung der Vereinigung und Zweck, sich für Menschenrechte und Klimaschutz einzusetzen, vgl Rz 502.

nicht erfüllt hätten.³⁶⁾ Damit schafft der EGMR letzten Endes, was er bei der Klagebefugnis Einzelner zu vermeiden versuchte: eine Form der *actio popularis*.

B. Auswirkungen des Urteils

1. Keine formale Bindungswirkung für Österreich

Im vorliegenden Fall erfolgte ausschließlich eine Verurteilung der Schweiz, weshalb das Urteil aufgrund der *inter partes* Wirkung nur für diese unmittelbar bindend ist.³⁷⁾ Inzwischen hat die Schweiz ein Klimaschutzgesetz verabschiedet, welches voraussichtlich am 1. 1. 2025 in Kraft tritt, aber noch keine Reduktionsverpflichtung bis 2030 festlegt. Dies muss im Lichte des Urteils nun nachgebessert werden.

Da Österreich bei diesem Verfahren nicht Partei war, ergibt sich innerstaatlich daraus keine formale Bindungswirkung. Der VfGH orientiert sich jedoch traditionell an der Rsp des EGMR.³⁸⁾ Welche Konsequenzen dies haben wird, ist angesichts der Unbestimmtheit der Anforderungen des Urteils kaum vorherzusehen.

2. CO₂-Reduktionssystem der EU gilt in Österreich

Der EGMR hat wohl nicht ohne Grund ausgerechnet die Schweiz als EU-Nichtmitglied verurteilt: Ihr fehlt, was die MS bereits verwirklichen. Er judiziert, dass die Schweiz Defizite gezeigt habe, „die Begrenzung der Treibhausgasemissionen zu quantifizieren, durch ein CO₂-Budget oder auf andere Weise“. In der EU gelten hingegen verbindliche Vorgaben zur Eindämmung des menschengemachten Klimawandels, wie insb der *Emissionshandel*³⁹⁾ und die *Effort Sharing Vorgaben*⁴⁰⁾ für die nicht vom Emissionshandel umfassten Sektoren sowie Strafzahlungen der MS bei Verfehlung der Vorgaben des Reduktionspfads. Darüber hinaus ist jeder MS dazu verpflichtet, der EK in regelmäßigen Abständen einen nationalen Energie- und Klimaplan vorzulegen.⁴¹⁾ Die EU handelt nach den Prinzipien der Vorsorge und Nachhaltigkeit und strebt ein hohes Umweltschutzniveau an.⁴²⁾ Sie hat ein konzertiertes System zur Erreichung der CO₂-Neutralität bis 2050 eingerichtet, das unmittelbar in den MS gilt. Ob und inwieweit es als Ergänzung dazu noch nationaler Regelungskonzepte bedarf, lässt sich aus dem Urteil nicht mit letzter Gewissheit ableiten.

C. Art 6 EMRK: Nähere Prüfung der Klagebefugnis

IZm Art 6 EMRK hält der EGMR fest, dass dieser nur auf jenen Teil des nationalen Vorbringens anwendbar sei, der sich gegen die mangelhafte Umsetzung bestehender Vorschriften der Schweizer Behörden richtet.⁴³⁾ Soweit es um die Einführung legislativer Maßnahmen geht, wendete er Art 6 EMRK jedoch nicht an.⁴⁴⁾ Damit bekräftigt er, dass das *Recht auf ein faires Verfahren keine Klagen gegen gesetzgeberische Untätigkeit* im Rahmen des Klimaschutzes ermöglicht. Hingegen bejaht er, dass der Ausgang des Verfahrens *directly decisive* für die Rechte der Antragsteller sei, weil der Verein eine ausreichende Nahebeziehung zum Recht der einzelnen Seniorinnen habe.⁴⁵⁾ Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung stellt der EGMR eine Verletzung von Art 6 EMRK durch die Schweizer Behörden fest, weil diese die Frage der Klagebefugnis des Vereins nicht ausreichend behandelt und sich überhaupt mit der Klage nicht ernsthaft auseinandergesetzt hätten.⁴⁶⁾ Nicht überzeugt zeigt er sich überdies vom Argument der Schweizer Gerichte, es sei noch genügend Zeit, Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen, bevor

der Klimawandel eine kritische Grenze erreicht. Diese Einschätzung basierte dem EGMR zufolge nicht auf einer *ausreichenden Prüfung der wissenschaftlichen Beweise* zum Klimawandel.⁴⁷⁾

Auch dieser Teil des Urteils birgt Unsicherheiten in sich, va, weil die meisten staatlichen Rechtsordnungen das Konzept einer „mensenrechtlichen Verbandsklage“ nicht vorsehen.⁴⁸⁾ Hinsichtlich dessen, was der EGMR genau von den Staaten erwartet, können nur Vermutungen angestellt werden. Denkbar wäre in dem Zusammenhang, dass der VfGH sich mit der individuellen Betroffenheit ausführlicher auseinandersetzen und seine Entscheidung in detaillierterem Umfang begründen muss. Zu bezweifeln ist, ob sich aus dem EGMR-Urteil eine Verpflichtung der MS zur Einführung von Bestimmungen ableiten lässt, die Vereinigungen eine Klagebefugnis einräumen.

D. Fazit

Wer in euphorischer Hochstimmung dem EGMR-Urteil umstürzende Wirkung zumisst, sollte sich bewusst sein, dass er hier in freier Rechtsschöpfung ein bewegliches System geschaffen hat, das zu jedem Grundsatz eine mächtige Hintertüre offenhält. Dieses Ausmaß an Beweglichkeit lässt Rechtssicherheit und den der EMRK zugrundeliegenden Rechtsstaatsgedanken bröckeln. Die Vorhersehbarkeit leidet damit im Klimaschutzbereich massiv. Stimmen der Lit befürchten bereits, dass hg Entscheidungen schlechter angenommen werden.⁴⁹⁾ Richter Eicke befürchtet in seiner dissenting opinion gar, dass die vom EGMR intendierten positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz ins Gegenteil umschlagen könnten.⁵⁰⁾

Die Argumentationsprinzipien erinnern dabei stark an jene im *Shell-Urteil*⁵¹⁾: Auch hier verurteilte das BG Den Haag die bekl Partei – in diesem Fall ein Unternehmen – zu einer Verpflichtung, die es aus keiner Norm direkt ableiten konnte und deren Grundlage es aus dem *ungeschriebenen Erfordernis*, etwas gegen den Klimawandel zu unternehmen, ableitete.⁵²⁾ Der EGMR unterließ es jedoch im ggst Urteil wohl bewusst, die

³⁶⁾ Rz 502.

³⁷⁾ Grabenwarter, JZ 2010, 859.

³⁸⁾ Vgl dazu Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021) § 16 Rz 8f.

³⁹⁾ RL 2003/87/EG.

⁴⁰⁾ VO (EU) 2018/842.

⁴¹⁾ Vgl Art 14 VO (EU) 2018/1999.

⁴²⁾ Vgl dazu Piska in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 191 AEUV (Stand 1. 12. 2020, rdb.at).

⁴³⁾ Rz 615.

⁴⁴⁾ Rz 615.

⁴⁵⁾ Rz 621.

⁴⁶⁾ Rz 630ff.

⁴⁷⁾ Rz 635.

⁴⁸⁾ Vgl dazu Wegener, Menschenrecht auf Klimaschutz als „lebensrettende Behandlung“? veröffentlicht auf <https://verfassungsblog.de/menschenrecht-auf-klimaschutz-als-lebensrettende-behandlung/>. (abgerufen am 18. 4. 2024).

⁴⁹⁾ Vgl zu den innenpolitisch auseinandergehenden Auffassungen des Urteils in der Schweiz: Fontana, Absurdes Urteil gegen die Schweiz: Strassburg betreibt Klimapolitik von der Richterbank herab, veröffentlicht auf <https://www.nzz.ch/meinung/absurdes-urteil-gegen-die-schweiz-strassburg-betreibt-klima-politik-von-der-richterbank-herab-ld.1825599> (abgerufen am 18. 4. 2024).

⁵⁰⁾ Rz 69 der dissenting opinion.

⁵¹⁾ Krit dazu Piska, Das Shell-Urteil – Rechtsprechung am Limit, *ecolex* 2021/512, 805 und Perner/Spitzer, Royal Dutch Shell – Klimaklagen auf dem Weg ins Privatrecht, *ÖJZ* 2021/76, 591.

⁵²⁾ Vgl Piska, *ecolex* 2021/512, 805.

Schweiz zu gezielten Maßnahmen zu verdonnern, und beließ es nicht ohne Grund dabei, zwingend lediglich die Einführung eines effektiven Systems zur CO₂-Reduktion an sich zu verlangen. Zur genauen Ausgestaltung schweigt der EGMR und gesteht den MS dabei den bewährten altbekannten „weiten Gestaltungsspielraum“ zu.⁵³⁾

Eindeutige Schlussfolgerungen oder gar Handlungsanleitungen ableiten zu wollen, erscheint schon angesichts der „gemischten Signale“⁵⁴⁾, die das Urteil sendet, wenig sinnvoll.

Schlussstrich

Rechtsdogmatik aufzuweichen, sie mit rechtspolitischen Forderungen zu vermengen und daraus - teils diffuse - Ergebnisse abzuleiten, schafft Unsicherheit. Recht sollte einen Rahmen, Stabilität und Antworten bieten. Der EGMR bot dem Zeitgeist eine effektvolle

Bühne. Seine Entscheidung hinterlässt dabei jedoch durch ihr offenes Ende den Zuseher mit unbeantworteten Fragen. Der Gerichtshof hätte seiner Funktion als reaktives Gericht treu bleiben⁵⁵⁾ und proaktive - rechtschöpferische - Aufgaben im Klimaschutzbereich nicht in diesem Umfang an sich reißen sollen.

⁵³⁾ Rz 538 mwN.

⁵⁴⁾ Vgl zum Begriffspaar: *Abel*, Mixed Signals for Domestic Climate Law, veröffentlicht auf <https://verfassungsblog.de/mixed-signals-for-domestic-climate-law/> (abgerufen am 18. 4. 2024).

⁵⁵⁾ Er selbst spricht von einer reaktiven Natur per definitionem. Vgl Rz 481.